

Gemeinde Testorf-Steinfort

Vorlage öffentlich

VO/09GV/2021-0352

öffentlich

Beschluss über Entwurf und Öffentlichkeits- /Behördenbeteiligung für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf- Steinfort für das Sachthema regenerative Energien – Wind Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Sachbearbeiter:</i> Sandra Bichbäumer	<i>Datum</i> 07.09.2021 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Testorf-Steinfort (Entscheidung)	23.09.2021	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten: durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Nordosten: durch landwirtschaftliche Flächen und die Landesstraße L031,
- im Südwesten: durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Südosten: durch landwirtschaftliche Flächen

3. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

4. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde Testorf-Steinfort deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Sachverhalt

Die Gemeinde Testorf-Steinfort stellt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich innerhalb des Gemeindegebietes auf, um die Sonderbaufläche für Windenergieanlagen, die bisher im Flächennutzungsplan dargestellt ist zurückzunehmen. Die Zielsetzung korrespondiert mit der in Aufstellung befindlichen Teilfortschreibung des RREP für die Region Westmecklenburg (3. Stufe des

Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung Stand April 2021).

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt hat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und den berührten Behörden und TÖB im Rahmen der Beteiligung mit dem Vorentwurf Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Anregungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen. Hinsichtlich der berührten Behörden und TÖB ergeben sich - zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen, - nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen. Darüber hinaus werden Hinweise aus den Stellungnahmen soweit erforderlich in der Begründung berücksichtigt.

Maßgeblich sind aus Sicht der Gemeinde die Stellungnahme des Landkreises, Bauleitplanung, des Amtes für Raumordnung und Landesplanung und die Belange, die von der Gemeinde Rütting vorgetragen wurden. Die Gemeinde ergänzt die Ausführungen zur bisherigen planungsrechtlichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Regelung und Steuerung von Windenergieanlagen unter Bezug auf die vorliegenden Erkenntnisse und Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung.

Unter Berücksichtigung des in Aufstellung befindlichen RREP sieht sich die Gemeinde in ihrer Vorgehensweise bestärkt. Das RREP von 2011 wurde für unwirksam erklärt. Die Gemeinde hatte im Rahmen des Vorentwurfs die Unterlagen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens genutzt und dargelegt, dass sie nicht von der Öffnungsklausel Gebrauch machen wird und dies unter Bewertung der Sicherung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse begründet. Bereits zu diesem Zeitpunkt war aus Sicht der Gemeinde eine Bindungswirkung entfallen. In Bezug auf die Belange, die von der Gemeinde Rütting im Beteiligungsverfahren mit dem Vorentwurf vorgetragen werden, setzte sich die Gemeinde Testorf-Steinfurt mit diesen ausführlich auseinander. Die Gemeinde Testorf-Steinfurt war anderer Auffassung als die Gemeinde Rütting. Die Gemeinde war davon überzeugt, dass die Aufhebung der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan zulässig und begründet ist. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Zielsetzungen des in Aufstellung befindlichen RREP verfestigt sind. Die Gemeinde hatte bereits zum damaligen Zeitpunkt dargestellt, dass sie von der Öffnungsklausel keinen Gebrauch machen wird.

Die Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf ergab keine wesentlichen Änderungen der Planungen. Die Anregungen und Hinweise aus dem Stellungnahmeverfahren werden im erforderlichen Umfang beachtet.

Die Verfahren zur Änderung des RREP bzw. zur Neuaufstellung des RREP sind noch nicht abgeschlossen. Das Verfahren der 3. Stufe der Beteiligung wird durchgeführt. Unter Beachtung der Zielsetzungen der Teilfortschreibung des RREP, Entwurf des Kapitel 6.5, 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens, geht die Gemeinde Testorf-Steinfurt von verfestigten Zielen der Raumordnung und Landesplanung aus. Grundlage für die Bewertung der Gemeinde sind die Ausführungen im Kapitel 6.5 Energie. Danach sind gemäß Ziffer 8 „(8) Die Errichtung, der Ersatz und die Erneuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden (Z).“ Die Öffnungsklausel ist entfallen.

Unter Berücksichtigung der Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung (Teilfortschreibung Energie 3. Beteiligungsverfahren) und der örtlichen Situation hat die Gemeinde das Ziel, das Sondergebiet für Wind aus dem Flächennutzungsplan zu entlassen. Die entspricht den Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung. Somit sind über den Bestand hinaus keine Zulässigkeiten für Windenergieanlagen planungsrechtlich geregelt. Die gemeindliche Zielsetzung befindet sich in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Unabhängig vom weiteren zeitlichen Fortgang des Verfahrens zur Aufstellung des RREP (Kapitel Wind) führt die Gemeinde Testorf-Steinfurt das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes fort, um ihre Anforderungen der vorbereitenden Bauleitplanung zu erfüllen.

Anlage

Planzeichnung Beschlussvorlage Entwurf

Begründung Beschlussvorlage Entwurf (wird ergänzt)

Finanzielle Auswirkungen

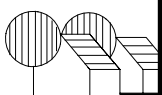
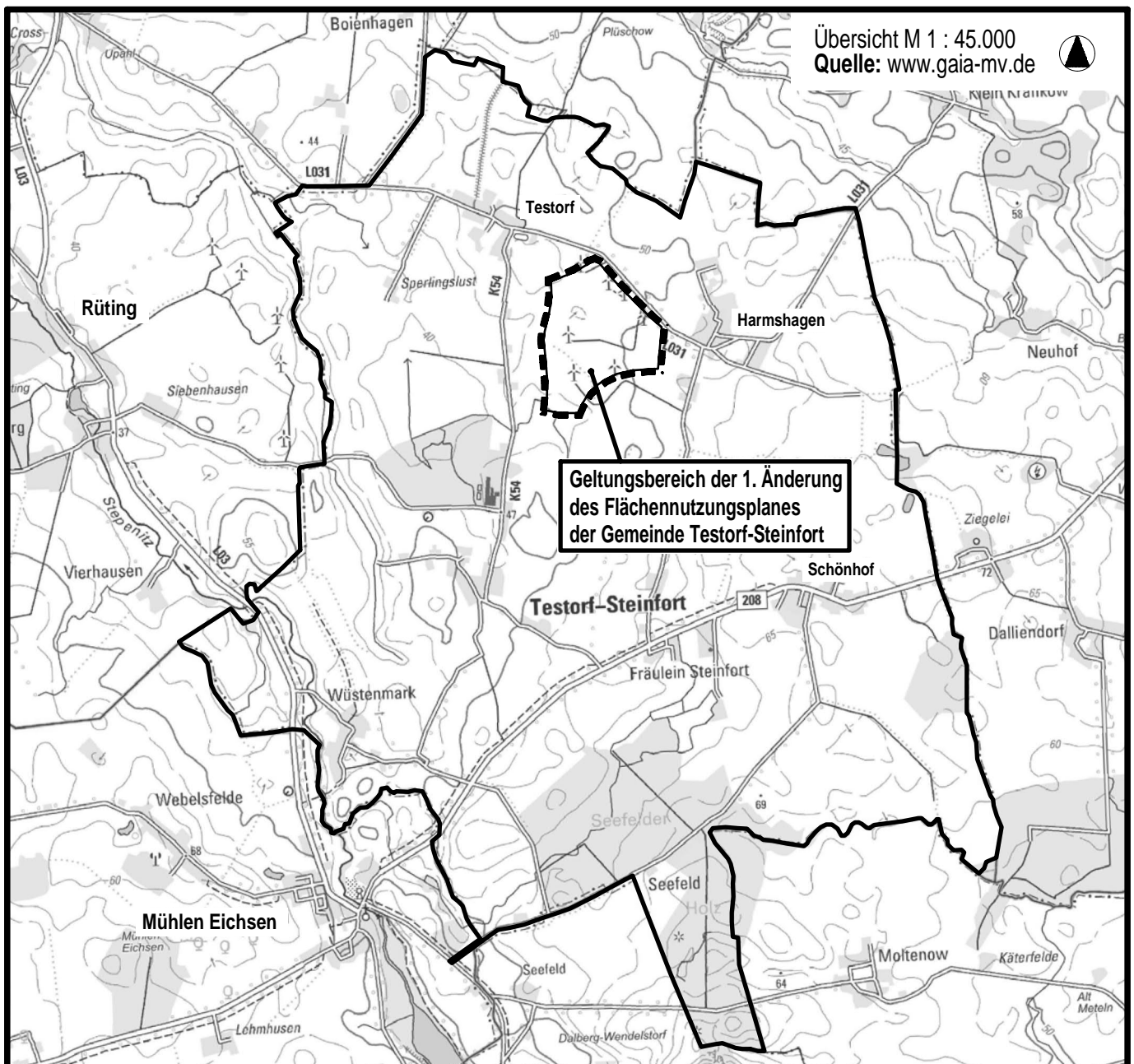
a.) bei planmäßigen Ausgaben:	Deckung durch Planansatz in Höhe von:	4.000,00 €
--------------------------------------	--	------------

Gesamtkosten:	4000,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	51101.56255000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:			
Gesamtkosten:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		...	
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		...	

Anlage/n

1	Planzeichnung Wind (öffentlich)
---	---------------------------------

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT ZUM SACHTHEMA WIND



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand:

**BESCHLUSSVORLAGE
ENTWURF**

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT ZUM SACHTHEMA WIND


AUSZUG AUS DEM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
MIT DARSTELLUNGEN BISHERIGER FLÄCHENNUTZUNG




M 1 : 5.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG


ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

 Sonderbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- Windenergieanlagen


FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND
ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB und § 5 Abs. 4 Nr. 10 BauGB)

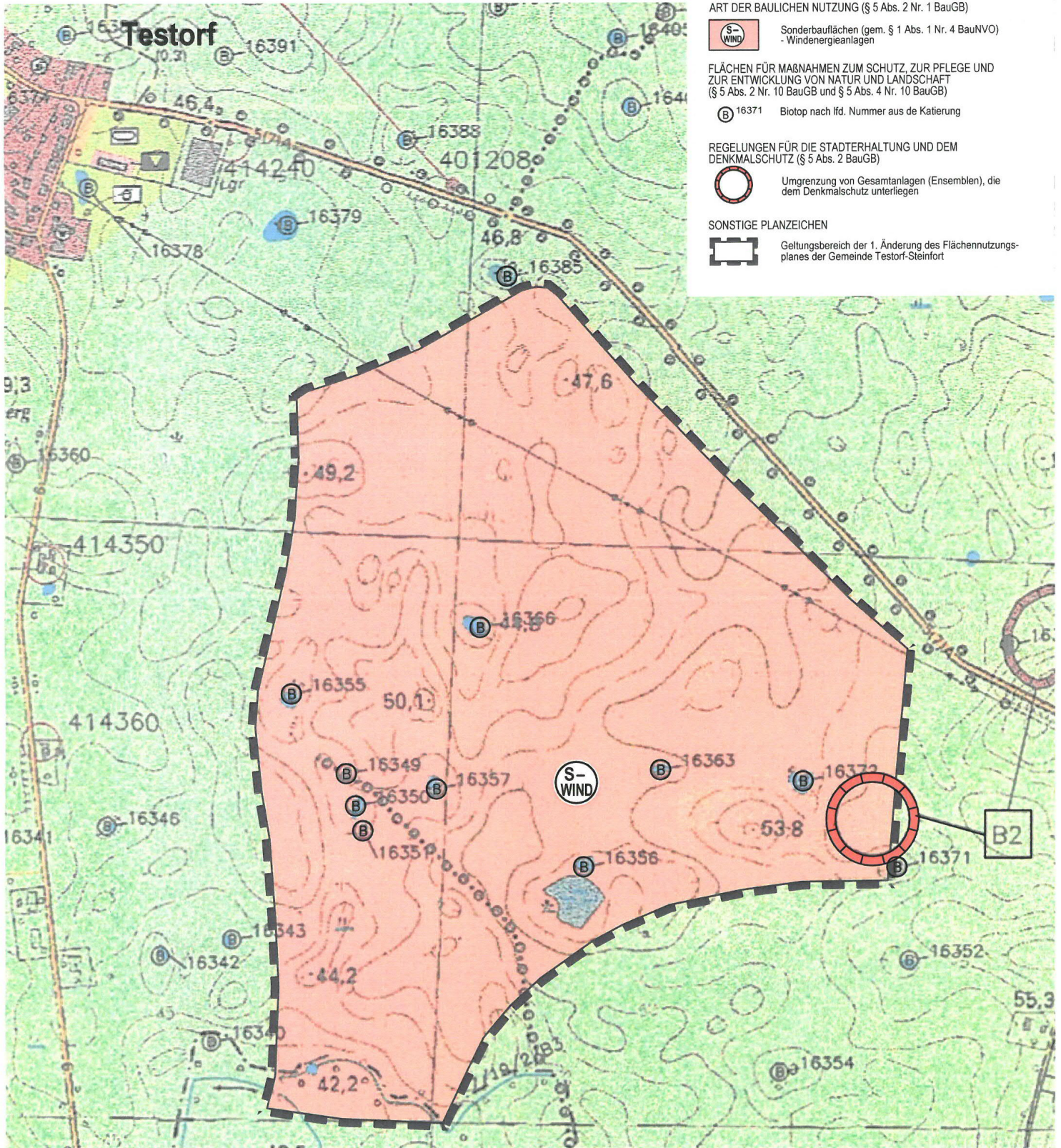
 Biotop nach lfd. Nummer aus der Kartierung

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEM
DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 2 BauGB)

 Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die
dem Denkmalschutz unterliegen

SONSTIGE PLANZEICHEN

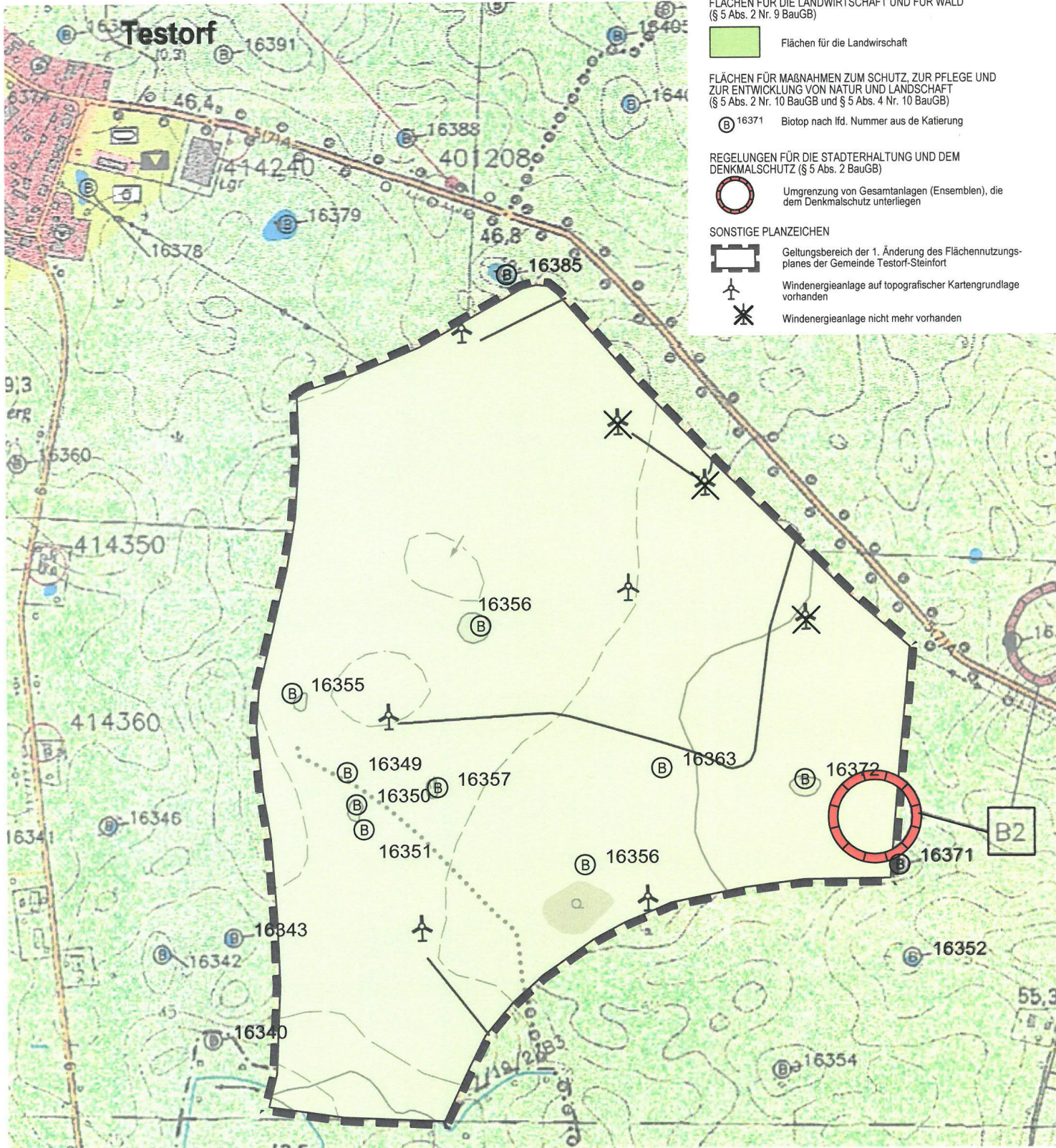
 Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungs-
planes der Gemeinde Testorf-Steinfort



1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT. ZUM SACHTHEMA WIND

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
MIT DARSTELLUNGEN KÜNFTIGER FLÄCHENNUTZUNG

M 1 : 5.000




PLANZEICHENERKLÄRUNG


FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

 Flächen für die Landwirtschaft


FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND
ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB und § 5 Abs. 4 Nr. 10 BauGB)


 B 16371 Biotop nach lfd. Nummer aus de Katierung


REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEM
DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 2 BauGB)

 Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

SONSTIGE PLANZEICHEN

 Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort

 Windenergieanlage auf topografischer Kartengrundlage vorhanden

 Windenergieanlage nicht mehr vorhanden

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am erfolgt.
2. Die Gemeindevertretung hat am den Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vombis zumdurch öffentliche Auslegung im Amt Grevesmühlen Land durchgeführt worden. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am ortsüblich bekanntgemacht worden.
4. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom frühzeitig zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
6. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dazugehöriger Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
7. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden im Amt Grevesmühlen Land nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit ausgelegt werden und dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist, durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden von der Auslegung unterrichtet. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich auf den Internetseiten der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen-Land unter <https://www.grevesmuehlen.eu/politik/oeffentliche-auslegungen/> eingestellt.
8. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Testorf-Steinfurt, den.....

(Siegel)

.....
Bürgermeister

9. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden in ihrer Sitzung am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
10. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde amvon der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vomgebilligt.

Testorf-Steinfurt, den.....

(Siegel)

.....
Bürgermeister

11. Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vomAz.:..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.
12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.
13. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Testorf-Steinfurt, den.....

(Siegel)

.....
Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Internetadresse und die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Bestimmungen des § 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

Testorf-Steinfurt, den.....

(Siegel)

.....
Bürgermeister

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777).